

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

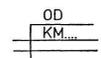


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB



Ortsdurchfahrtsgrenzen an den klassifizierten Straßen

TEIL "B" TEXT:

Vor dem Knick entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 39/5 (Fläche 1) ist ein 3m breiter Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten. Dieser Streifen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE

STOCKSEE

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Fläche ①: Ehemaliger Hof Jakobsen

Fläche ②: Siedlung Hohedorskamp

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung vom 17.04.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.04.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.08.2000 unter Fristsetzung bis zum 24.03.2000 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 17.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 17.04.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 5.6.2000
Aur
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 5.9.2000 Az.: 620 309/01. 02 diese Satzung - mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 27.9.2000
Aur
BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.9.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.9.2000 Az.: 620 309/01. 02 bestätigt.

GEMEINDE STOCKSEE

DEN

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 27.9.2000
Aur
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluss zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 6.10.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN 6.10.2000
Aur
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER